

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 29.01.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1898.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o 1. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1898, betreffend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.

N^o 1.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.
Oldenburg, den 6. Januar 1898.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. December v. J. beschlossen, dem nachstehenden Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien seine Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 6. Januar 1898.

Staatsministerium,
Departement der Finanzen.
Heumann.

Stein.

Regulativ

für

Getreidemühlen und Mälzereien.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3 und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Mühlen oder Mälzereien, welche ausländisches Getreide mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Fabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für das zu verarbeitende ausländische Getreide bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Getreidearten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Getreide und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach zuvoriger Anzeige zulässig.

Die gleichen Bestimmungen gelten für die Verarbeitung ausländischer Hülsenfrüchte.

Der Ausfuhr der Fabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. Rücksichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute von gebenteltem Mehl, Futtermehl und Kleie Aufschluß geben; andernfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikationsbuchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie das im freien Verkehre bezogene Getreide gleicher Gattung darf nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen diese Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Gewerbsanstalt oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Das auf Zollkonto angeschriebene ausländische, sowie auch sonstiges Getreide, welches in die nach §. 1 angemel-

deten Räume eingebracht ist, darf in unverarbeitetem Zustande zur Vermeidung der im §. 7 Ziffer 3 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Mark nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmsweise und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebseinstellung, der Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zu welchem Zollsatz in den bezeichneten Räumen vorhanden sein soll.

§. 5.

Muster A u. A 1. In dem bei der Amtsstelle nach Muster A beziehungsweise A 1 zu führenden Konto gelangen das zum Lager der Fabrikationsanlage abgefertigte ausländische Getreide zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Fabrikate zur Abschreibung, und zwar ersteres, wenn es verpackt eingeht, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

Getreidemengen derselben Gattung, welche verschiedenen Zollsäzen unterliegen, sind im Konto in besonderen Unterabtheilungen anzuschreiben.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführtem Getreide darf auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschuß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlen- oder Mälzereilagern ausländisches Getreide zum Lager der bezüglichen Gewerbsanstalt abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde

unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des Getreides durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung erteilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagenladungen auf der Gleis-(Centesimal-)Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Verkehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnoffementen und anderen Ladungspapieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur in der betreffenden Mühle oder Mälzerei hergestellte Fabrikate zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktivbehörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 2 000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Gewerbsanstalt eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 10 000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B beziehungsweise B 1 in 2 Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die Hebestelle

Muster B u. B 1.

Muster C u. C 1.

trägt die Anmeldung in das nach Muster C beziehungsweise C 1 zu führende Anmelderegister ein und veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen. Behufs Feststellung des Nettogewichts kann diejenige Tara in Abrechnung gebracht werden, welche bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehen ist. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen, oder durch Verwiegung der leeren Säcke vor deren Befüllung zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters u. s. w. ersetzt werden darf. Von einer Verschlussanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs analoge Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem

Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszu-
händigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte
zu stellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht
stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Trans-
portpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach
den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzuneh-
men und die Anmeldung mit der Ausgangsbescheinigung
dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder be-
ziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung
über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr
der ihrer Menge nach anzugebenden Fabrikate zu ertheilen.
Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangs-
amt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt
es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls
dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Haupt-
amts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu er-
folgen hat.

Das Ausgangsamte hat über die Erledigung der bei
anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-
register nach Muster D beziehungsweise D 1 zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamte, so
braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar
übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme
der Revision und Ueberwachung des Ausgangs den letz-
teren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-
registers und behält die Anmeldung als Beleg zum An-
melderegister zurück.

Muster D u. D 1.

§. 8.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt,
daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn-
oder Feiertag fällt, am nächsten Werkstage des vierten Mo-
nats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in
diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischen
Getreides diejenige Getreidemenge, welche nach dem Aus-

benteverhältnisse (§. 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Fabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzuge gebracht ist. Es ist dabei für jede Getreideart besonders abzurechnen. Falls bei der Abrechnung die in Abzug zu bringende Getreidemenge die im Abrechnungs Vierteljahre stattgefundenen Aufschreibungen der betreffenden Getreideart nicht erreicht, so ist der Zollbetrag von der zu verzollenden Menge unter Zugrundelegung des Verhältnisses der im Abrechnungs Vierteljahr angeschriebenen, verschiedenen Zollsätzen unterliegenden Getreidemengen der in Betracht kommenden Gattung zu berechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens acht Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Getreidegattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungs Vierteljahr fällt und die Gültigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 9.

Das Ausbeuteverhältniß wird für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent und für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent, für Malz aus Gerste auf 75 Prozent und für Malz aus Weizen auf 78 Prozent festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieses Regulativs ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausschcheidung von 25 Prozent, bei

Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Das mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellte Weizen- oder Roggenmehl ist nach Maßgabe der Ziffer I der beiliegenden „Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten“ und deren Anlagen auf seine Beschaffenheit zu untersuchen. Fällt die amtliche Prüfung zu Ungunsten der vorgeführten Waare aus, so ist gegen dieses Ergebnis der Nachweis zulässig, daß die Waare dennoch thatsächlich mit den im dritten Absatz vorgeschriebenen Abfallprozenten hergestellt worden ist.

Anbeizung.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Zollnachlaß angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieses Regulativs sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Zollnachlaß zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältniß als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 2 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Abschreibung im Zollkonto erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste, Mais, Buchweizen oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen oder werden aus Getreide oder Hülsenfrüchten andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grüze etc.) hergestellt, so erfolgt die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund besonderer Ermittlungen seitens der Direktivbehörde.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrolle gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 10.

Bei der Ausfuhr von Mehlgemischen aus verschiedenen Getreidearten besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 11.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird, oder wenn Fabrikate der Müllerei oder Mälzerei, welche nicht in der betreffenden Gewerbsanstalt hergestellt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Gewerbetreibenden oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Gewerbetreibenden oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absätze des §. 4 verstoßen wird oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 12.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen die im Vorstehenden behandelte Erleichterung gewährt ist, werden bei der Ausfuhr oder Niederlegung (§. 1 Absatz 3) ihrer Fabrikate Einfuhrscheine gemäß §. 7 Ziffer 1 des Zolltarifgesetzes über eine den festgesetzten Ausbeutesätzen entsprechende Getreidemenge erteilt, sofern sie diese Vergünstigung an Stelle des im §. 8 vorgesehenen Erlasses des Eingangszolles für eine der Ausfuhr entsprechende Menge zur Mühle oder Mälzerei gebrachten ausländischen Getreides beantragen. Dieser Antrag ist in Spalte 7 der Ausfuhranmeldung (Muster B beziehungsweise B 1) zu stellen. Zur Abfertigung ist die Hebestelle befugt. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren nach den Vorschriften in den §§. 9 und 10 und die Behandlung der Einfuhrscheine nach den hierüber erlassenen Bestimmungen.

Bei der Ertheilung von Einfuhrscheinen für ausgeführte Fabrikate ist der Zollberechnung der Zollsatz, welchem Getreide der betreffenden Art vertragsmäßig unterliegt, zu Grunde zu legen.

Bei den nach §. 8 vorzunehmenden vierteljährlichen Abrechnungen sind diejenigen Getreidemengen, für welche Einfuhrscheine ertheilt sind, von der Anschreibung nicht mit in Abzug zu bringen.

§. 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. 4 bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 14.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Kontenregi

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr v

Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

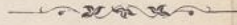
....., denten 18.....

(Unterschrift.)

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten.



Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)

Geführt von



Nr. 1. Konto des Mühlenbesizers

A n f c h r e i b u n g.

Lau- fende Nr.	Zeit der Anschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisters.	Des Getreides			Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge		
						kg (brutto).	$\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

I. Weizen.

1.	10.	Oktober	1898	B. E. R. Nr. 20	Weizen	25 000	—	
----	-----	---------	------	-----------------	--------	--------	---	--

II. Roggen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--



Muster A.

ster,

on Mühlenfabrikaten.

Geführt von

Abrechnung für das 2

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr .
für das 3. Vierteljahr .

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr .
für das 3. Vierteljahr .

Zusammen Zoll

Abrechnung für das 3

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (s
für das 4. Vierteljahr .

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr .
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (s
für das 4. Vierteljahr .

Zusammen Zoll

Abrechnung für das 4

1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr
zum Satze von 5 Mark
zum Satze von 3,50 Mark
2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (s
für das 1. Vierteljahr de

und zwar nach dem Verhältnisse der C
sätzen eingeführten Mengen

- (75 000 : 50 000 = 60 000 : x)
zum Satze von 5 Mark
(75 000 : 25 000 = 60 000 : x)
zum Satze von 3,50 Mark

A b s c h r e i b u n g.

Lau- fende Nr.	Zeit der Abschreibung			Nummer des Ausfuhr- Anmelde- registers.	Tag der Ausfuhr :c.	Der ausgeführten Mühlensfabrikate		Die Menge in Spalte 16 entspricht einer Getreidemenge von		Bemerkungen.	
	Tag	Monat.	Jahr.			A r t.	M e n g e.		kg 1/100		kg 1/100
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

I. Weizen.

1.	31.	Oktober	1898	1	28./10.	Mehl	7 500	—	10 000	—
u. s. w.										

II. Roggen.

u. s. w.										
2.	9.	November	1898	21	7./11.	Mehl	3 700	—	5 692	30

Abrechnung für das 2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr	300 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	100 000 kg
für das 3. Vierteljahr	150 000 „
	<hr/>
zusammen	250 000 „
Zu verzollen	50 000 kg
Zollbetrag	1 750 Mark.

II. Roggen.

1. Anschreibung für das 2. Vierteljahr	200 000 kg
2. Abschreibung für das 2. Vierteljahr	80 000 kg
für das 3. Vierteljahr	120 000 „
	<hr/>
zusammen	200 000 „
Zu verzollen	nichts.

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 1 750 Mark.

Abrechnung für das 3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr	25 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	nichts
für das 4. Vierteljahr	25 144,93 kg
	<hr/>
zusammen	25 144,93 „
Abschreibung grösser	144,93 kg
Zu verzollen	nichts.

II. Roggen.

1. Anschreibung für das 3. Vierteljahr	60 000 kg
2. Abschreibung für das 3. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	nichts
für das 4. Vierteljahr	33 217,39 kg
	<hr/>
zusammen	33 217,39 „
Zu verzollen	26 782,61 kg
Zollbetrag	937,35 Mark.

Zusammen Zollbetrag zu I und II . . . 937,35 Mark.

Abrechnung für das 4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

1. Anschreibung für das 4. Vierteljahr	
zum Satze von 5 Mark	50 000 kg
zum Satze von 3,50 Mark	25 000 „
	<hr/>
zusammen	75 000 kg
2. Abschreibung für das 4. Vierteljahr (siehe vorige Abrechnung)	144,93 kg
für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1899	14 855,07 „
	<hr/>
zusammen	15 000 „
Zu verzollen	60 000 kg

und zwar nach dem Verhältnisse der Gesamtanschreibung zu den zu verschiedenen Zollsätzen eingeführten Mengen

$$(75\ 000 : 50\ 000 = 60\ 000 : x)$$

zum Satze von 5 Mark 40 000 kg mit 2 000 Mark,

$$(75\ 000 : 25\ 000 = 60\ 000 : x)$$

zum Satze von 3,50 Mark 20 000 kg mit 700 Mark

Zollbetrag zusammen . . . 2 700 Mark.



2. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

.....	300 000 kg
.....	100 000 kg
.....	150 000 „
	<hr/>
zusammen . . .	250 000 „
Zu verzollen . .	50 000 kg
Zollbetrag . . .	1 750 Mark.

II. Roggen.

.....	200 000 kg
.....	80 000 kg
.....	120 000 „
	<hr/>
zusammen . . .	200 000 „
Zu verzollen . .	nichts.

betrag zu I und II . . . 1 750 Mark.

3. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

.....	25 000 kg
(siehe vorige Abrechnung) . . .	nichts
.....	25 144,93 kg
	<hr/>
zusammen . . .	25 144,93 „
Abschreibung grösser . . .	144,93 kg
Zu verzollen . . .	nichts.

II. Roggen.

.....	60 000 kg
(siehe vorige Abrechnung) . . .	nichts
.....	33 217,39 kg
	<hr/>
zusammen . . .	33,217,39 „
Zu verzollen . . .	26 782,61 kg
Zollbetrag . . .	937,35 Mark.

betrag zu I und II . . . 937,35 Mark.

4. Vierteljahr des Rechnungsjahrs 1898.

I. Weizen.

.....	50 000 kg
.....	25 000 „
	<hr/>
zusammen . . .	75 000 kg
(siehe vorige Abrechnung) . . .	144,93 kg
des Rechnungsjahrs 1899 . . .	14 855,07 „
	<hr/>
zusammen . . .	15 000 „
Zu verzollen . . .	60 000 kg

Gesamtanschreibung zu den zu verschiedenen Zoll-

.....	40 000 kg mit 2 000 Mark,
.....	20 000 kg mit 700 Mark
	<hr/>
Zollbetrag zusammen . . .	2 700 Mark.



Kontenregister

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von



Dieses Register enthält Blätter, welche mit
einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
zogen sind.

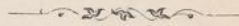
....., denten 18.....

(Unterschrift.)

Kontenregister,

betreffend

den Zollnachlaß bei der Ausfuhr von Mälzereifabrikaten.



Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., denten 18.....

(Unterschrift.)



Nr. 1. Konto des Mälzereibesizers

A n f c h r e i b u n g.

Tausende Nr.	Zeit der Aufschreibung			Bezeichnung und Nummer des Vorregisterz.	Des Getreides		Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.		Art.	Menge	
						kg (brutto) $\frac{1}{100}$	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

I. Weizen.

--	--	--	--	--	--	--	--

II. Gerste.

1.	8.	Oktober	1898	Begleitzettel-Empfangs- register Nr. 9	Gerste	10 000	—
----	----	---------	------	---	--------	--------	---



Muster A 1.

ter,

1
;
i
a Mälzereifabrikaten.

Beführt von



Laufende Nummer.	Der auszuführenden M	
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie und Nummer der S
1.	2.	3.
1.	Weizenmehl.	81 Säcke, sign. A. B. 1 bis

Muster B.Die Revision übernehmen:
2c.**(Uni)kat.****A n m e l d u n g**

über die

Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (29. October 1898) und unter *AZ* (23) des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (vierzehn) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) behufs Ausgangsrevision zu stellen.

(Magdeburg), den (29)ten (October) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amt (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (29. October d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Mühle hergestellten Mühlenfabrikate (mittels des Kahnes „Elise“) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins über das (Haupt-Zoll)-Amt zu (Hamburg) nach dem Auslande auszuführen.

(Magdeburg), den (28)ten (October) 18(98).

(Unterschrift.)

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmung der Mühlenfabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....

.....-Amt.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverfendung der Mühlenfabrikate an in auf das-Amt zu zu überweisen.*)

....., denten 18.....

Eingetragen unter *AZ* des Registers und auf das-Amt zu unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum überweisen.*)

Verschuß
....., denten 18.....

.....-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

A n m e l d u n g.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe des Bestimmungslandes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Weizenmehl.	81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81.	8 080	8 000	Norwegen.	Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Anmeldung.

Mühlenfabrikate			Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
Zeichen (Koll.)	Menge			
	brutto kg	netto kg		
	4.	5.	6.	7.
81.	8 080	8 000	Norwegen.	Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Erledigt

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(9. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
N^o (3).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

.....

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

....., den

.....

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mühlenfabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
wie Spalte 2.	81 Säcke, sign. A. B. 1 bis 81.	8 080	8 000	Jeden Sack mit einem Blei verschlossen.	

den ten 18

Unterschrift:



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(9. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
AZ (3).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut und abgenommen.)

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(81 Säcke mit richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

.....

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

....., den ten 18.....

.....Amt.

(Unterschrift.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obgenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den (9)ten (November) 18(98).

(Haupt-Zoll) = Amt (Entenwärder).

(Stempel.) (Unterschrift.)



ungs-Bescheinigungen.

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Obengenannte Waaren wurden nach Abnahme des unverlegt befundenen Verschlusses unter unseren Augen in das Ausland geführt.

(Hamburg), den (9)ten (November) 18(98).

(Haupt-Zoll)-Amt (Entenwärder).

(Stempel.) (Unterschrift.)

gt

en 18.....

..... Amt.

(Unterschrift.)

(Uni)kat.

A n m e l d u n g

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch an

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1898) und unter *Nr.* 3 des Anmelde-
wirfter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten
(Königlichen Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu ge-
(Berlin), den (18)ten (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer)-Amt
(Stempel.) (Unterschrift)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer)-Amt (hier
(Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbeanstalt
um dieselben mit dem Anspruch auf { Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins } über
dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (November) 18(98).

(Unterschrift.)

B e m e r k u n g e n

über veränderte Bestimmung

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Wei-
terverfendung der Fabrikate an
in auf das-Amt
zu zu überweisen.*)

....., denten 18.....

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers
überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben
Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in S
des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und gie
und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mittheilung
Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Muster B 1.Die Revision übernehmen:
2c.

(Uni)fat.

A n m e l d u n g

über die

Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Die Anmeldung ist vorgelegt am (18. Mai 1898) und unter *N* 3 des Anmelderegisters eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach bewirkter Revision, den Tag der Revision nicht mitgerechnet, sind die angemeldeten Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem (Königlichen Haupt-Zoll-)Amt zu (Emmerich) behufs Ausgangsrevision zu stellen.
(Berlin), den (18)ten (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Steuer-)Amt (f. i. G.)
(Stempel.) (Unterschrift.)

Der Unterzeichnete meldet hiermit dem (Königlichen Haupt-Steuer-)Amte (hierselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.) (Vor)mittags Uhr die umstehend näher bezeichneten, in seiner Gewerbsanstalt hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden, um dieselben mit dem Anspruch auf } Zollnachlaß
Ertheilung eines Einfuhrscheins } über das (Königliche Haupt-Zoll-)Amt zu (Emmerich) nach dem Auslande auszuführen.

(Berlin), den (16)ten (November) 18(98).

(Unterschrift.)

B e r m e r k e

über veränderte Bestimmung der Fabrikate.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung hier zu erledigen.

....., denten 18.....

Genehmigt.

....., denten 18.....

-Amt.

Ich beantrage, diese Ausfuhranmeldung zum Zwecke der Weiterverwendung der Fabrikate an
in auf das-Amt
zu zu überweisen.*)
....., denten 18.....

Eingetragen unter *N* des Registers
und auf das-Amt zu
unter Erstreckung der Gültigkeitsfrist bis zum
überweisen.*)

Beschluß

....., denten 18.....

-Amt.

*) Der Ausstellung einer Annahmeerklärung seitens des Antragstellers (§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das überweisende Amt trägt die überwiesene Ausfuhranmeldung, falls bei demselben ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses Register, und zwar in Spalte 1 bis 6, mit einer entsprechenden Bemerkung in Spalte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26 des Begleitschein-Regulativs in das Begleitschein-Ausfertigungsregister ein und giebt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung und der etwaigen Verlängerung der Gestellungsfrist Nachricht. Einer Mitteilung über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des Ausstellungsamts an das überweisende Amt bedarf es gleichfalls nicht.

Anmeldung.

Laufende Nummer.	Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe des Bestimmungs- landes.	Anträge und Bemerkungen des Anmelders.
	Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge			
			brutto kg	netto kg		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1.	Malz aus Gerste.	35 Säcke, sign. M. N. 1 bis 35.	3 535	3 500	Holland.	Ich beantrage Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Muster B 1.

Die Revision übernehmen:
2c.

U

4

t g

uf } Zollnachlaß.
Ertheilung eines Einfuhrscheins.

Register eingetragen. Binnen (zwölf) Tagen nach be-
gebenen Fabrikate unter Vorlegung dieser Anmeldung dem
stellen.

t (f. i. G.)
t.)

rselbst) an, daß er beabsichtigt, am (18. Mai d. J.)
ult hergestellten Fabrikate (per Eisenbahn) zu versenden,
daß (Königliche Haupt-Zoll)-Amt zu (Emmerich) nach

der Fabrikate.

ehmigt.

....., denten 18.....
.....-Amt.

getragen unter *N^o* des Registers
daß-Amt zu
streckung der Gültigkeitsfrist bis zum
en. *)

igt Verchluß
....., denten 18.....
en-Amt.

(§. 24 des Begleitschein-Regulativs) bedarf es nicht. Das
ein Notizregister nach Muster D 1 geführt wird, in dieses
palte 18, anderenfalls aber nach der Bestimmung im §. 26
bt dem Ausstellungsamte von der geschehenen Ueberweisung
3 über die Erledigung der Ausfuhranmeldung seitens des

Revisionsbefehl

Der auszuführenden Mälzereifabrikate

Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli.)	Menge	
		brutto kg	netto kg
8.	9.	10.	11.
	Wie Spalte 2/3.	3 535	3 500

....., denten 18.....

(Unterschriften.)

Revisionsbefund.

Der auszuführenden Mälzereifabrikate				Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
Art.	Verpackung. (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Koll.)	Menge			
		brutto kg	netto kg		
8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Wie Spalte 2/3.	3 535	3 500	Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.	

....., denten 18.....

(Unterschriften.)



Erledigungs-Bescheinigungen.

1. Die Ausfuhranmeldung ist abgegeben am
(24. November) 18(98).

N. N.

2. Dieselbe ist eingetragen im Notizregister unter
M² (11).

N. N.

3. Revisionsbefund

a) in Betreff des Verschlusses:

(Gut),

b) in Bezug auf Gattung und Menge der
Waaren:

(Ein Eisenbahngüterwagen mit
richtiger Bezeichnung).

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen

N. N.

N. N.

Die Erledigung der Ausfuhranmeldung bescheinigt

(Emmerich), den (24)^{ten} (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschrift.)

4. Nachweis des Ausganges über die Grenze.

Der (neben) bezeichnete (Eisenbahngüterwagen) wurde nach Ab-
nahme des unverleht befundenen Verschlusses unter unseren Augen in
das Ausland geführt.

(Emmerich), den (24)^{ten} (November) 18(98).

(Königliches Haupt-Zoll)-Amt.

(Unterschriften.)



u n d.

4	Angabe über angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
	12.	13.
E e e i t t r l d i o e B f er igt en (S e p b y	Eisenbahn- güterwagen Magdeb. 5248 mit zwei Schlössern Serie 189 verschlossen.	



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmel	
		Name.	Woh
1.	2.	3.	
1. u. s. w.	14./10.	N. N.	N
21.	25./10.	N. N.	N
23.	29./10.	N. N.	N

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß
oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen zu Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mühlenfabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
					brutto kg	netto kg	
1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.
1. u. s. w.	14./10.	N. N.	N.	Weizenmehl	7 575	7 500	Auf dem Revisionsbefunde
21.	25./10.	N. N.	N.	Roggenmehl	3 737	3 700	desgl.
23.	29./10.	N. N.	N.	Weizenmehl	8 080	8 000	desgl.



U ders. 4 ort.	Der auszuführenden zc. Mühlenfabrikate		Menge brutto kg netto kg	Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
	Art.			
	4.	5.	6.	7.
	Weizenmehl	7 575	7 500	Auf dem Revisionsbefunde
	Roggenmehl	3 737	3 700	desgl.
	Weizenmehl	8 080	8 000	desgl.

igt

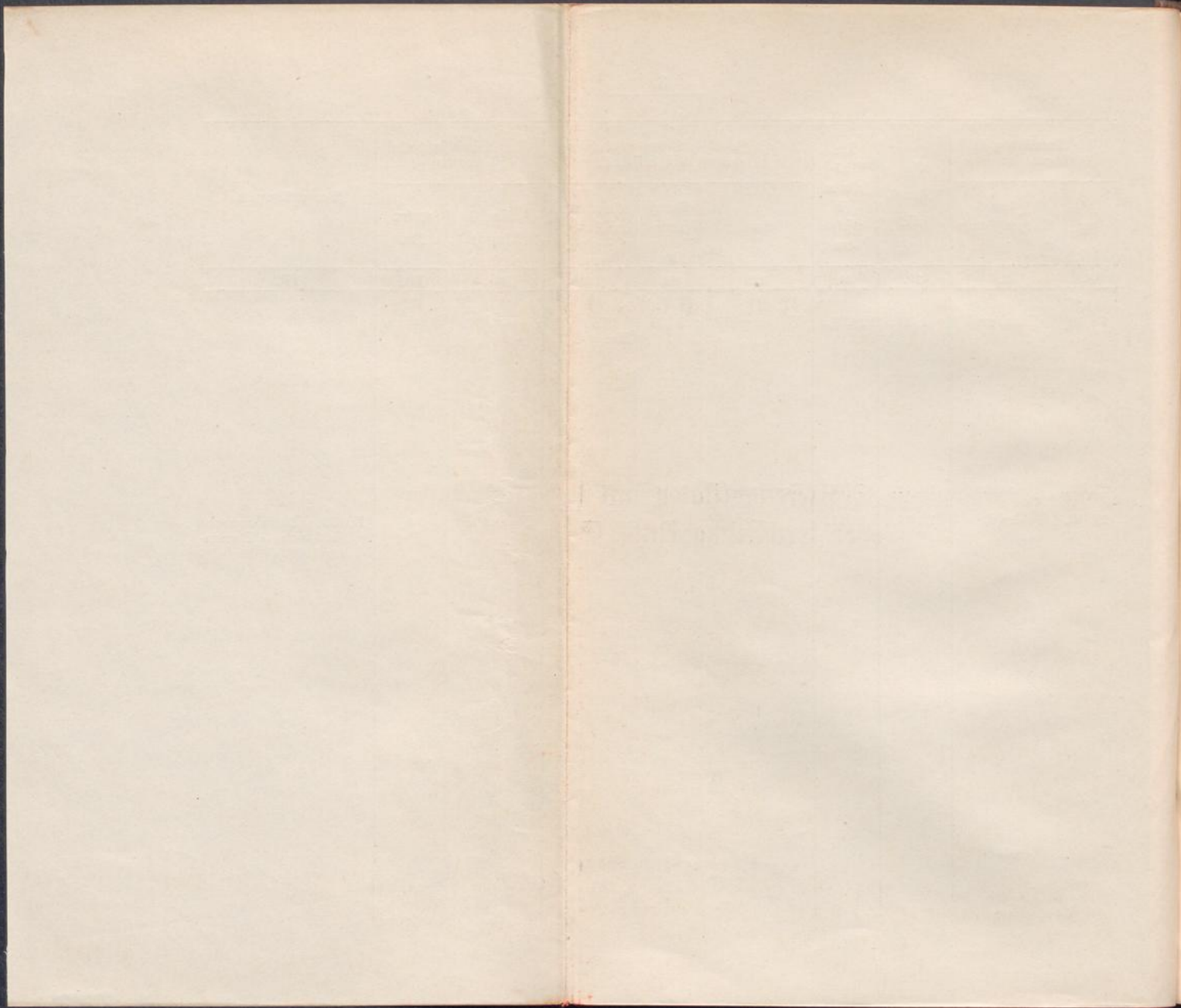
en

...



Die Anmeldung ist überwiesen		Ge- stellungs- frist.	Die Aus- fuhr er- folgt am	Behufs Zollabreibung in Rechnung zu stellende Mühlenfabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto) kg	eingetragen im Kontenregister.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
15./10.	Hamburg	1./11.	28./10.	Weizenmehl	7 500	Konto Nr. 1 I. 1.	—	—	
25./10.	desgl.	10./11.	7./11.	Roggenmehl	3 700	Konto Nr. 1. II 2.	—	—	
29./10.	desgl.	12./11.	9./11.	—	—	—	November	4	Zu 23. Einfuhrschein Nr. 5 vom 5. Decem- ber 1898.





Anmeldereg

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit
oder Ertheilung eines G



Bemerkung zu Spalte

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem
von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

Anmelderegister,

betreffend

die Ausfuhr von Mälzereifabrikaten mit dem Anspruch auf Zollnachlaß
oder Ertheilung eines Einfuhrscheins.



Bemerkung zu Spalte 7.

Die Eintragungen in Spalte 4 bis 6 gelten auch dann als auf dem Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen von Wiegemeistern und dergl. (§. 7 des Regulativs) zu Grunde liegen.

6



Laufende Nr.	Tag der An- meldung.	Bezeichnung des Anmelders.		Der auszuführenden u. Mälzereifabrikate			Angabe, ob die Eintragungen zu 4 bis 6 auf der Anmeldung oder dem Revisionsbefunde beruhen.
		Name.	Wohnort.	Art.	Menge		
1.	2.	3.		4.	brutto kg	netto kg	7.
u. s. w. 3.	18./11.	N. N.	N.	Malz aus Gerste	3 535	3 500	Auf dem Revisionsbefunde



Muster C 1.

ister,

dem Anspruch auf Zollnachlaß
infuhrscheins.

7.

Revisionsbefunde beruhend, wenn ihnen Bescheinigungen

Die Anmeldung ist überwiesen		Ge- stellungs- frist.	Die Aus- fuhr zc. ist erfolgt am	Behufs Zollabschreibung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate		
am	dem Ausgangsamt zu			Art.	Menge (netto). kg	einget. im Ro regist.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
18./11.	Emmerich	30./11.	24./11.	—	—	9.

Die Anmeldung ist überwiesen		Ge- stellungs- frist.	Die Aus- fuhr zc. ist erfolgt am	Behufs Zollabrechnung in Rechnung zu stellende Mälzereifabrikate			Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
am	dem Ausgangsacte zu			Art.	Menge (netto). kg	eingetragen im Konten- register.	im Monat	unter Nr.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
18./11.	Emmerich	30./11.	24./11.	—	—	—	November	7	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Decem- ber 1898.

6*





U ung ragen nten- ter.	Der Einfuhrschein ist beantragt		Bemerkungen.
	im Monat	unter Nr.	
	15.	16.	17.
	November	7	Zu 1. Einfuhrschein Nr. 5 vom 6. Decem- ber 1898.

Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung		
		Ausstellungs- amt.	Num- mer.	T u M
1.	2.	3.	4.	
u. s. w. 9./11.	3.	Magdeburg	23	29.



Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mühlenfabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ten 18 .. .

(Unterschrift.)



Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten zc. Mühlenfabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Num- mer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	Menge	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
u. s. w. 9./11.	3.	Magdeburg	23	29./10.	N. N. zu N.	Weizenmehl	81 Säcke sign. A. B. I bis 81	8 080	8 000

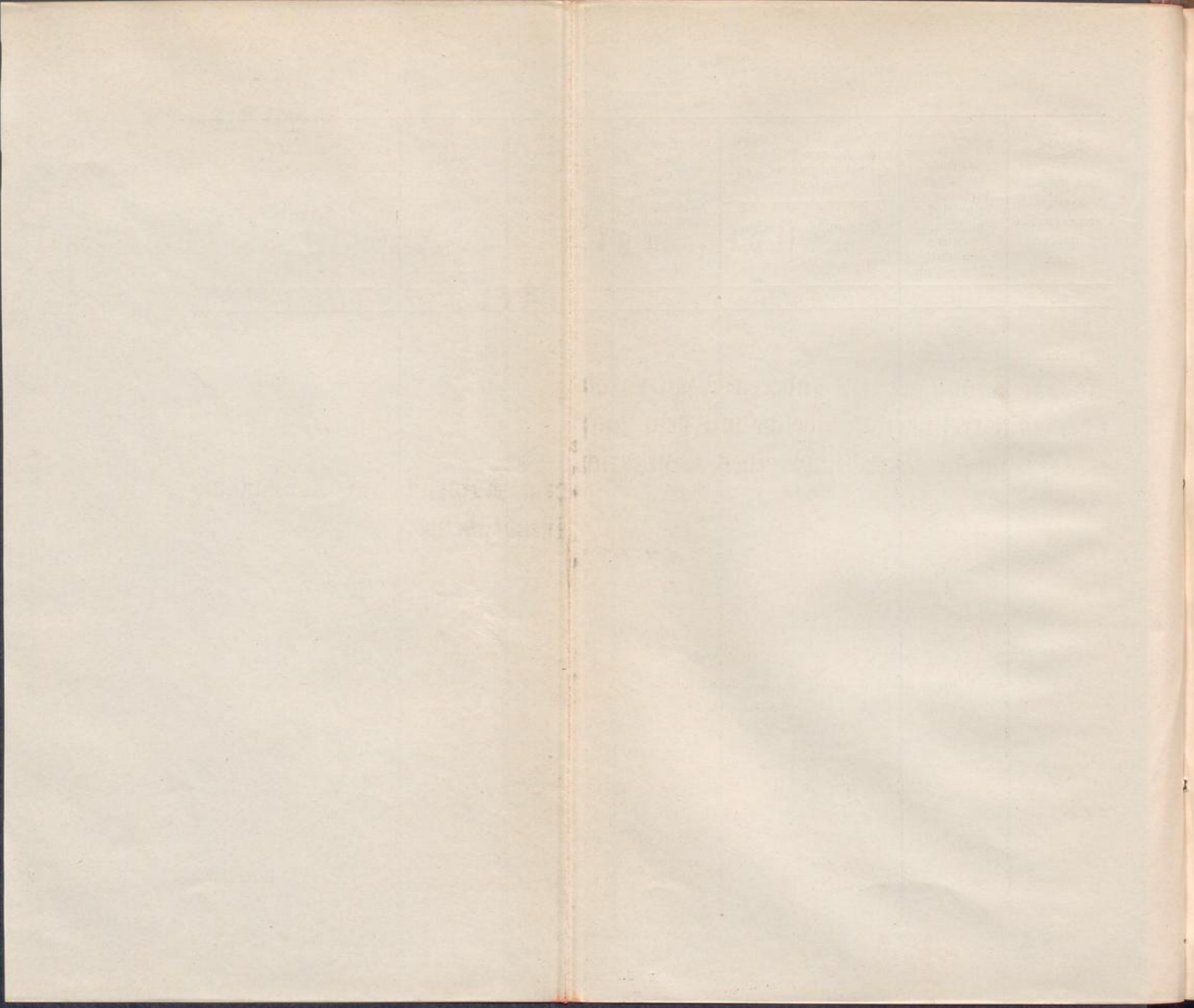


Tag und Monat.	Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten u. Mühlenfabrikate			
		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kofli).	Menge	
				brutto kg	netto kg
5.	6.	7.	8.	9.	10.
/10.	N. N. zu N.	Weizenmehl	81 Säcke sign. A. B. 1 bis 81	8 080	8 000



Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bzw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mühlenfabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bzw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung erteilt?	Angabe über statistische Aufzeichnungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	9./11.	—	—	10./11.	nein		





9
er



Notizregi

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern üb
 über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspⁿ
 weise Ertheilung eines Einfuhrsch²
 in
 b



Dieses Register enthält Blätter, welche mit
 einer von dem Unterzeichneten angefügten Schnur durch-
 zogen sind.

....., den ten 18.....

(Unterschrift.)

W
 m
 t
 g
 31
 r
 18

Notizregister,

betreffend

die Erledigung der von anderen Aemtern überwiesenen Ausfuhranmeldungen über Mälzereifabrikate, welche mit dem Anspruch auf Zollnachlaß beziehungsweise Ertheilung eines Einfuhrscheins auszuführen sind.

Dieses Register enthält Blätter, welche mit einer von dem Unterzeichneten angesiegelten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 18 ..

(Unterschrift.)

Geführt von

Tag der Ein- tragung.	Laufende Nummer.	Der Ausfuhranmeldung			Name und Wohnort des Anmelders.	Der ausgeführten u. Mälzereifabrikate			
		Ausstellungs- amt.	Num- mer.	Tag und Monat.		Art.	Verpackung (Zahl und Art, sowie Zeichen und Nummer der Kolli).	M e n g e	
								brutto kg	netto kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
u. s. w. 24./11.	11	Berlin	3	18./11. 1898	N. N. zu N.	Malz aus Gerste	35 Säcke sign. M. N. 1./35	3 535	3 500



Muster D 1.

ster,

erwiesenen Ausfuhranmeldungen
bruch auf Zollnachlaß beziehungs-
eins auszuführen sind.

Geführt von

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausganges bezw. der Aufnahme in eine Zoll- niederlage unter amtlichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzerei- fabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhr- anmeldung an das Ausstellungs- amt.	
		Benennung des Registers.	dessen Num- mer.		
11.	12.	13.	14.	15.	
nein	24./11.	—	—	25./11.	

en
2
in
b
M
m
t
g
31
tr
ls

Angabe, ob hier spezielle Revision vorgenommen ist oder nicht.	Tag des Ausgangs bezw. der Aufnahme in eine Zollniederlage unter antisichem Mitverschluß.	Die nicht in das Ausland gegangenen Mälzereifabrikate sind weiter nachgewiesen		Tag der Rücksendung der Ausfuhranmeldung an das Ausstellungsamt.	Ist dem Anmelder bezw. dem Waarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhranmeldung erteilt?	Angabe über statistische An-schreibungen.	Bemerkungen.
		Benennung des Registers.	dessen Nummer.				
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
nein	24./11.	—	—	25./11.	nein		



Anlage.**Anweisung**

zur

zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.

I. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Mehl, welches mit dem Anspruch auf Zollnachlaß oder auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausfuhr angemeldet wird, findet das Typenverfahren Anwendung. Zu diesem Zwecke erhalten die beteiligten Zollstellen die erforderliche Anzahl von Mustertypen.

Die Typen sind der zollamtlichen Abfertigung derart zu Grunde zu legen, daß Weizen- und Roggenmehl von geringerer Beschaffenheit als die betreffenden Typen zur Entlastung eines Zollkontos oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins nicht zuzulassen, beim Eingange jedoch als Mehl zu verzollen ist.

Die Benutzung der Typen seitens der Zollbeamten hat nach Maßgabe der anliegenden „Anleitung zur Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pefarisiren)“ zu erfolgen.

Sollte die Vergleichung mit den Typen nicht zu einem unzweifelhaften Ergebnisse führen, so ist das Mehl dem in der Anlage näher beschriebenen Siebverfahren zu unterwerfen. Zu seiner Vornahme ist namentlich dann Anlaß gegeben, wenn das Mehl zwar heller als die Type ist, aber größere Mengen Kleitheilchen auf dem hellen Grunde des Kernmehls zeigt; denn alsdann liegt der Verdacht nahe, daß man es nicht mit einem innerhalb der Ausbeutesäße des Regulativs gewonnenen Mühlenfabrikate zu thun hat, sondern daß das ganze Korn gemahlen und nur ein Theil der Kleie sowie ein Theil des besten Mehles abgebeutelt worden ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Beteiligten die Untersuchung mittelst des Siebes verlangen. Als gebeuteltes Mehl im Sinne des Regulativs ist dasjenige Weizenmehl, welches einen Rückstand von höchstens 7 Prozent, und dasjenige Roggenmehl zu betrachten, welches einen Rückstand von höchstens 3 Prozent bei der Siebung hinterläßt. Ergiebt sich ein höherer Rückstand, so ist das Mehl — vorbehaltlich des im Absätze 6 gedachten Nachweises — zurückzuweisen.

Bleiben ungeachtet eines günstigen Ergebnisses des Siebverfahrens Zweifel über die Beschaffenheit des Mehles, namentlich mit Rücksicht auf dessen Färbung gegenüber der Type, so ist das Mehl einem vereidigten

Anlage a.

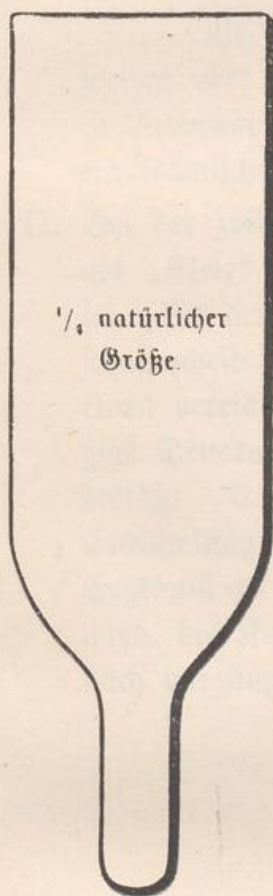
Anlage b.



Ist dem Anmelde- bezw. dem Paarenführer eine Bescheinigung über die Vorlegung der Ausfuhrmeldung erteilt?	Angabe über statistische An- schreibungen.	Bemerkungen.
16.	17.	18.
nein		



Anlage a.



A

Prüfung von Mehl auf t

Das von dem Ungarn Pefár erfundene
darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle

In vereinfachter Weise läßt sich das Be
Man läßt sich ein oder einige Brettchen
22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke.

einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur
man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas L
ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt w

Man lege von der zu untersuchenden P
aus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken,
glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen
einem größeren Messer oder einem Falzbeine di
5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe er

Hierauf entnimmt man der Mehltupe ei
Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste.
ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander lieg
oder ein Stück glatten Karton auf und drückt m
Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die
sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebun
Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht

Chemiker behufs Feststellung des Aschengehalts unter Mittheilung der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Kleie“ zur Berücksichtigung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Abschreibung vom Zollkonto oder zur Ertheilung eines Einfuhrscheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Trockensubstanz bei Weizenmehl höchstens 2,65 Prozent, bei Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt.

Ergeben die vorbezeichneten Prüfungsmethoden, daß dem Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu versagen ist, so ist dessenungeachtet dem Anmelder der Nachweis zu gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausschreibung der regulativmäßigen Abfallprocente hergestellt worden sei.

Bei der Abfertigung von Mehl aus Hartweizen oder einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen oder einem aus einer Mischung von Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht in Anwendung zu bringen. Derartige Fabrikate sind vielmehr stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

- II. Bei der zollamtlichen Abfertigung von Kleie entscheiden die Zollbehörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine als „Kleie“ deklarierte Waare zollamtlich als solche zu behandeln oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen sei. In denjenigen Fällen, in welchen die Beamten wegen des Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Beschaffenheit haben und die Betheiligten sich der Denaturirung widersetzen, hat die Untersuchung der Waare durch einen vereidigten Chemiker auf ihren Aschengehalt mit der Maßgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Denaturirung zollfrei abzulassen ist, wenn ihr Aschengehalt mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz beträgt. Ebenso ist bei einer von den Abfertigungsbeamten der Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Ermittlung des Aschengehalts herbeizuführen, wenn die Betheiligten diese verlangen, und für den Fall, daß das Ergebnis zu ihren Ungunsten ausfällt, also ein geringerer als der vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wird, die Kosten der Untersuchung übernehmen. In diesem Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch nach vorgängiger Denaturirung nicht zulässig.

Anlage c.



Anlage a.**A n l e i t u n g**

zur

Prüfung von Mehl auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren).

Das von dem Ungarn Pekár erfundene Verfahren der Mehlsprüfung (das sogenannte Pekarisiren) beruht darauf, daß die feinsten Unterschiede der Mehle am besten hervortreten, wenn man die Proben naß macht.

In vereinfachter Weise läßt sich das Verfahren folgendermaßen ausführen:

Man läßt sich ein oder einige Brettchen aus Rothbuchen- oder einem anderen harten Holze machen von etwa 22 cm Länge, 10 cm Breite und 7 mm Dicke. An dem einen Ende kann das Brett der Bequemlichkeit wegen in einen Handgriff auslaufen, wie beifolgende Figur zeigt; doch ist das nicht unbedingt erforderlich. Das Holz tränkt man zweckmäßig durch Ueberpinseln mit etwas Leinölfirniß, und damit dieser besser einzieht, erwärmt man das Holz ein wenig. Ist es trocken, so kann es benutzt werden.

Man lege von der zu untersuchenden Probe ein Häufchen, etwa 2 Theelöffel voll, auf das Brett, bilde daraus ein kleines Rechteck, lege ein Blatt starken, glatten Papiers (am besten starkes Schreibpapier, Velinpapier oder glatter Karton) darauf, drücke mit einem flachen Lineal auf das Papier, entferne dann das letztere und beschneide mit einem größeren Messer oder einem Falzbeine die Kanten, so daß man ein scharf umschriebenes Rechteck von etwa 5 cm Länge, 3 cm Breite und 3 mm Höhe erhält.

Hierauf entnimmt man der Mehlsprobe eine gleiche Menge, verfährt ebenso und schiebt das aus ihr gebildete Rechteck auf dem Brette vorsichtig an das erste. Sind mehrere Proben zu untersuchen, so wird mit den anderen ebenso verfahren.

Wenn alle Rechtecke neben einander liegen, legt man ein Stück mehrfach zusammengefaltetes, glattes Papier oder ein Stück glatten Karton auf und drückt mit dem Lineal auf alle zugleich, damit alle Rechtecke gleich hoch werden. Erforderlichenfalls muß man, wenn dadurch die äußeren Ränder etwas undeutlich oder schräge geworden sein sollten, sie noch einmal beschneiden.

Man wird nun schon bei einiger Uebung selbst in diesem trockenen Zustand Unterschiede in der Farbe des Mehles erkennen können. Ganz besonders sieht man auf der ebenen Oberfläche gut die kleinen, schwarzen Stückchen

g der anliegenden „Bemerkungen für die Ermittlung zuzustellen. Bis auf Weiteres ist Mehl zur Scheins zuzulassen, sofern der Aschengehalt in der Roggenmehl höchstens 1,87 Prozent beträgt.

Die Mehle die beantragte Zollvergünstigung zu verfahren gestatten, daß das vorgeführte Mehl unter Ausnahmefrei.

In einem Gemische von Mehl aus Hart- und Weichweizen hergestellten Mehle sind die Mustertypen nicht stets für sich zu prüfen. In Zweifelsfällen ist

den Behörden nach freiem Ermessen darüber, ob eine Waare oder nach Nr. 25 q 2 des Tarifs zu verzollen. Bei einem Mehlgehalts der Waare Zweifel über deren Bestand setzen, hat die Untersuchung der Waare durch die Abgabe stattzufinden, daß die Waare ohne vorgängige Probe mindestens 4,1 Prozent in der Trockensubstanz

von Nr. 25 q 2 des Tarifs zugewiesenen Waare die Abgaben diese verlangen, und für den Fall, daß das Mehl über den vorstehend bezeichnete Mindestgehalt festgestellt wurde, im Falle ist die zollfreie Ablassung der Waare auch

Anlage c.

Anlage b.

das

Zur Prüfung des Weizen- und Roggen
Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 2
gaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von ein
während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso b
von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden M
mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, un
drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In
bis die Probe durchgeseiht ist, namentlich nicht
fordert. Man wiederhole alsdann die Siebung
den Rückstand und rechne die Gewichte beider zu

Besonders ist darauf zu achten, daß tr
gaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls

der Kadenschale, falls solche vorhanden sind, ebenso die gelben oder gelbbraunen Kleitheilchen, und kann somit beurtheilen, ob ein Mehl kleiereicher ist als die Type.

Das Alles tritt indessen noch viel besser hervor, wenn die Proben naß gemacht (pekarisirt) werden.

Zu diesem Zwecke steckt man das Brett mit den darauf liegenden Proben vorsichtig schräg in ein Gefäß mit Wasser (jeder Eimer genügt) und hält die Proben solange unter Wasser, bis das Aufsteigen von Luftblasen, welche zuerst aus dem Mehle hervortreten, aufhört, was gewöhnlich schon nach einer Minute geschieht. Alsdann zieht man das Brett wieder heraus und wird nun die etwaigen Unterschiede zwischen einer Mehlsorte und der Type noch viel leichter erkennen können.

Am besten ist es, man läßt sich in einer Mühle das Pekarisiren zeigen; es ist das Verfahren in jeder größeren Mühle üblich und wird darum leicht zu sehen sein.

Stimmt übrigens das Mehl schon im trockenen Zustande mit der Type überein, oder ist es gar besser, so ist ein Naßmachen nicht nothwendig.

Für den Gebrauch der Typen ist außerdem noch Folgendes zu beachten:

Beim Vergleichen zweier Mehle darf das Auge nicht weiter als 40 cm von denselben entfernt sein. Man stellt sich zweckmäßig mitten vor ein Fenster, damit von beiden Seiten gleichmäßiges Licht auf die Probe fällt, denn es kommt sehr auf die Beleuchtungsverhältnisse an. Legt man z. B. zwei Proben von einem und demselben Mehle in Gestalt von Rechtecken nebeneinander, so kann bei ungünstiger Beleuchtung oft das eine Rechteck dunkler als das andere erscheinen. Vertauscht man die beiden Rechtecke, so daß das früher dunkler erscheinende Rechteck die Stelle des früher heller erscheinenden einnimmt, so erscheint nunmehr das früher dunkle als heller und das früher helle als dunkel.

Aufbewahrung: Die Typen sind in Blechbüchsen aufzubewahren, in welche zur Fernhaltung der Würmer ein Papierbeutelchen mit Naphthalin einzulegen ist. Die Blechbüchsen müssen an einem völlig trockenen und dunklen Ort, also z. B. innerhalb eines nicht mit Glaswänden versehenen Schrankes, untergebracht werden.

Behufs Prüfung, ob keine Würmer (Larven), Käfer, Motten oder deren Gespinnte darin enthalten sind, müssen die Büchsen mindestens alle vier Wochen geöffnet werden; denn das hinzugepackte Naphthalin bietet keinen genügenden Schutz für die Reinhaltung des Mehles. Der Deckel bedarf es auch deshalb, weil sonst das Mehl dumpfig wird. Sollten sich Würmer, Gespinnte oder dergleichen vorfinden, so ist das Mehl durch ein größeres Sieb zu sieben und auf diese Weise zu reinigen. Ganz besonders ist auf das Auftreten von Gespinnsten zu achten, welche meistens von den neuerdings sehr verheerend auftretenden Mehlmotten (*Ephestia Kühniella*) herrühren. Diese Thiere vermehren sich so stark, daß sie in 8 bis 14 Tagen das Mehl völlig unbrauchbar machen können, indem ihre großen, weißlichen Larven (Würmer) das Mehl mit ihrem Gespinnst ganz durchziehen.

Endlich empfiehlt es sich, in jede Büchse einen Zettel mit der Bezeichnung Roggen- oder Weizenmehltype zu legen, damit im Falle des Abpringens des außen angeklebten Etiketts eine Verwechslung vermieden wird.



Anleitung

für

das Siebverfahren.

Zur Prüfung des Weizen- und Roggenmehls auf seine Ventelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges Handsieb, bestehend in einem Holzrahmen von 22 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Ventelgaze (Seidengaze) Nr. 8 bespannt ist. Von einem Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles während des Siebens zweckmäßig ist. Ebenso bedarf es eines Untersatzes nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände von Belang ist.

Man schütte 50 g des zu prüfenden Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts mehr durchfällt, höchstens aber 3 Minuten, unter fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in drehender, bald in schüttelnder Bewegung. In den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen, bis die Probe durchgeseiht ist, namentlich nicht beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand erfordert. Man wiederhole alsdann die Siebung mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal den Rückstand und rechne die Gewichte beider zusammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.

Besonders ist darauf zu achten, daß trockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Ventelgaze Nr. 8 nicht sieben und muß gegebenenfalls vorher getrocknet werden.



ig de
ung z
chein
genr
a M
u gef
fei.
inem
zen
stet

Anleitung

für

Siebverfahren.

lbehä

r od

Mehls auf seine Beutelung benutze man ein einfaches, rechtwinkeliges
2 cm Länge, 19 cm Breite und 5 cm Höhe, der mit bester Beutel-
gabe em Deckel ist Abstand zu nehmen, da eine Beobachtung des Mehles
lt m edarf es eines Untersages nicht, weil nur das Gewicht der Rückstände

Mr

igten Mehles auf das Sieb und siebe in freier Hand so lange, bis nichts
der ster fortwährendem Anstoßen des Siebes an die Handfläche, bald in
falle den meisten Fällen wird es der Zeit von 3 Minuten nicht bedürfen,
beim Roggenmehl, während Weizenmehl eher diesen Zeitaufwand er-
mit einer zweiten Probe von 50 g desselben Mehles, wäge jedesmal
sammen, wodurch man den Rückstand in Prozenten ermittelt.
ockenes Mehl verwendet wird. Feuchtes Mehl läßt sich durch Beutel-
vorher getrocknet werden.

g

ei

Bemerkungen

für

die Ermittlung des Aschengehalts von Mehl und Kleie.

1. Es empfiehlt sich, etwa 2 g Substanz zur Veraschung anzuwenden, welche selbstverständlich genau gewogen werden muß.
2. Man leite die Veraschung so, daß die Asche nicht schmilzt oder zusammensintert, was zuerst an den Spitzen der verkohlten Masse sich bemerkbar zu machen pflegt, da etwaige zurückbleibende Kohletheilchen in der verglasten Masse schwer zu veraschen sind und auch eine theilweise Verflüchtigung beziehungsweise Umsezung der Salze zu befürchten ist. Man nehme deswegen keine zu starke Flamme.
3. Die Asche muß vollkommen weiß sein, was oft sehr lange Zeit erfordert, wenn man nicht etwa die Verbrennung im Sauerstoffstrom vornimmt. Zur Beschleunigung des Weißwerdens sind, wie bei vielen Veraschungen üblich, einige Tropfen chemisch reiner Ammonitratlösung hinzuzufügen. Im Uebrigen sei auf König: „Untersuchung landwirthschaftlich und gewerblich wichtiger Stoffe“ S. 203 verwiesen.
4. Die Asche ist wegen ihrer Hygroskopizität unter den üblichen Vorsichtsmaßregeln zu wägen.
5. Die äußersten Grenzzahlen der Asche stellen sich bis auf Weiteres in der Trockensubstanz

bei Weizenmehl auf	2,65 Prozent,
bei Roggenmehl auf	1,87 Prozent.

Faint, illegible text at the top of the left page.

Faint, illegible text at the top of the right page.

Faint, illegible text in the middle of the right page.



ig de
ung z
chein
genm
i Me
i gef
fei.
inem
izen
stet

lbehö
i ode
Met
iderf
gabe
lt m
Nr.
igten
der
falle

9

11

